

**Abänderungs-
Antrag Nr.:**

48a

Betreff:

§ 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung, §§ 10 und 44 der DFB-Spielordnung

Antragsteller:

DFL Deutsche Fußball Liga e.V., DFB-Jugendausschuss

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 6 der DFB-Jugendordnung sowie §§ 10 und 44 der DFB-Spielordnung wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Jugendordnung

[...]

§ 6

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

[Hinweis: Nr. 1. bleibt unverändert]

2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b besitzen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den betreffenden Verbands-Jugendausschuss oder des für Mädchen zuständigen Ausschusses des Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

[Hinweis: Der bisherige Absatz 4 wird verschoben und gilt in modifizierter Fassung als neuer Absatz 5 fort, siehe unten.] ~~Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.~~

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herren-Mannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört. B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herren-Mannschaft erteilt werden.

[Hinweis: Dieser neue Absatz 5 beruht auf der ursprünglichen Fassung des bisherigen Absatzes 4, siehe oben. Die hervorgehobenen Stellen kennzeichnen die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung.] Gehört ~~der~~ Junior im Sinne der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so ~~erstreckt sich die entscheidet über die Erteilung einer~~ Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach dieser Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts., sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der zuständige Landes- bzw. Regionalverband über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,

- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Die Landesverbände können als zusätzliche Voraussetzung ebenfalls regeln: sofern der Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb ~~der Lizenzligen~~, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaften der Tochtergesellschaft. ~~Für die Lizenzliga-Mannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.~~ Der Antrag gemäß Nr. 2. a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

[Hinweis: Die in § 6 Nr. 2 enthaltenen Vorschriften betreffend den Frauen- und Mädchenfußball bleiben unverändert.]

[Hinweis: Nr. 3 bis Nr. 6 bleiben unverändert.]

[...]

Spielordnung

[...]

§ 10

Spielerlaubnis

1. Spielerlaubnis

1.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. [...]

1.2 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Für Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände des DFB kann in der Spielordnung des zuständigen Verbandes festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.

1.3 [...]

1.4 Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts, diejenige für Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der

Lizenzligen zusätzlich nach den Vorgaben des § 6 Nr. 2 der DFB-Jugendordnung. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.

[...]

§ 44

Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an vom DFB veranstalteten Bundesspielen sind nur Spieler(innen) berechtigt, welche die Spielberechtigung als Lizenzspieler, als Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (§ 6 Nr. 2 Abs. 5 DFB-Jugendordnung) oder für eine Amateur- oder Junioren-Mannschaft eines Vereins besitzen, der einem Landesverband als Mitglied angehört. Die Spielberechtigung für eine Auswahl-Mannschaft des DFB richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der FIFA bzw. der UEFA.
2. Lizenzspieler dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 12 der DFB-Spielordnung am Spielbetrieb von Amateur-Mannschaften teilnehmen. Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in Mannschaften mit Lizenzspielern richtet sich nach dem Ligastatut, diejenige von Juniorenspielern mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorschriften der DFB-Jugendordnung.

[...]

Begründung:

Der DFL e.V. schlägt vor, den § 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung sowie die §§ 10, 44 DFB-Spielordnung dahingehend zu ändern, dass die DFL GmbH künftig allein für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von Juniorenspielern in den Herrenmannschaften der Lizenzligen zuständig ist.

§ 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung

Nach der bisherigen Regelung des § 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung setzt der Einsatz von Junioren in den Clubs der Lizenzligen voraus, dass sowohl der jeweilige Regional-/Landesverband als auch die DFL GmbH eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Durch die neue Fassung des § 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung soll eine einheitliche Regelung der Zuständigkeit (allein) der DFL für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für die Lizenzligen geschaffen werden.

Dies ist erforderlich zur Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen betreffend die Ausnahmegenehmigungen (durch

die DFL einerseits und den jeweils zuständigen Regional-/Landesverband andererseits), insbesondere vor dem Hintergrund einer unterschiedlicher Statutenlage und Freigabepaxis in den unterschiedlichen Landesverbänden, und dementsprechend auch zur Wahrung bundesweit einheitlicher Regeln im Lizenzbereich (*level playing field*).

Die maßgeblichen inhaltlichen Kriterien für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden dabei nicht verändert und bleiben weiterhin sowohl in der Jugendordnung des DFB als auch in der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts verankert.

Die Klarstellung, dass diese Ausnahmegenehmigung für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere auch im DFB-Vereinspokal) gilt, schafft Rechtssicherheit für die (Lizenz-)Clubs im Hinblick auf das Spielrecht der Junioren im DFB-Pokal.

[Nachtrag: Nach Einreichung des vorliegenden DFL-Antrags in seiner ursprünglichen Form am 13. Januar 2022 wurde die DFL darüber informiert, dass der DFB-Jugendausschuss und der DFB-Bundesjugendtag den DFL-Antrag im Grundsatz befürworteten, jedoch eine Klarstellung am Ende des neuen § 6 Nr. 2 Absatz 5 der DFB-Jugendordnung angeregt haben. Dieser Passus ist im obigen Antragstext durch eine gelbe Markierung hervorgehoben. Ziel der von Jugendausschuss und Bundesjugendtag vorgeschlagenen Ergänzung ist die Klarstellung, dass sich die DFL-Zuständigkeit zur Entscheidung über die Erteilung des Seniorenspielrechts von Juniorenspielern auf den Einsatz in den Lizenzmannschaften (insbesondere in den beiden Lizenzligen und im DFB-Pokal) beschränkt. Für die Erteilung des Seniorenspielrechts eines Juniorenspielers zum Einsatz in anderen Mannschaften eines Lizenzclubs (etwa zum Einsatz der U23-Mannschaft eines Lizenzclubs, die am Spielbetrieb der 3. Liga oder einer Regionalliga teilnimmt) bleibt dagegen ausdrücklich der jeweilige Regional- oder Landesverband zuständig. Gegen die Einfügung des klarstellenden Passus‘ bestehen aus Sicht der DFL keinerlei Bedenken.]

§§ 10, 44 DFB-Spielordnung

Insbesondere zu letzterem Zweck sind schließlich noch flankierende Regelungen in §§ 10, 44 DFB-Spielordnung erforderlich.